

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2016

Ausgegeben am 15. April 2016

22. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. April 2016, mit der die Weinbauverordnung geändert wird

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. April 2016, mit der die Weinbauverordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 7 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. 61/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2014, wird verordnet:

Die Weinbauverordnung, LGBl. Nr. 25/2003, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 26/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Z 2 werden nach dem Wort „Alphonse-Lavalle“ das Wort „Amadeus“, nach dem Wort „Blütenmuskateller“ die Wörter „Bogni 15“, „Bolero“, „Boris“ und „Breidecker“, nach dem Wort „Cardinal“ das Wort „Concord“, nach dem Wort „Damaszener Muskat“ das Wort „Delaware“, nach dem Wort „Donauriesling“ das Wort „Donauveltliner“, nach dem Wort „Early Muskat“ die Wörter „Elvira“ und „Evita“, nach dem Wort „Phönix“ das Wort „Pinot nova“ und nach dem Wort „Regent“ das Wort „Ripatella“ eingefügt.

2. § 1 Abs. 3 entfällt.

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 22/2016 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfällt § 1 Abs. 3.“

Für die Landesregierung:
Die Landesrätin:
Dunst



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Signaturprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur